

BGer 1F_22/2017 vom 4. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_22_2017

FR: TF 1F_22/2017 du 4 octobre 2017

IT: TF 1F_22/2017 del 4 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann verlangt werden, wenn einer der in Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegen. Dies muss vom Gesuchsteller dargelegt und (soweit möglich) belegt werden (VOCK, in: Praxiskommentar zum BGG, 2. Aufl., N. 2 zu Art. 127 BGG), ansonsten kann auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werden.

E. 2

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf den Revisionsgrund nach Art. 121 lit. b BGG. Dieser setzt voraus, dass einer Partei mehr oder anderes zugesprochen wurde, als von ihr selbst verlangt worden war, oder aber weniger, als von der Gegenpartei anerkannt wurde. Diese Revisionsbestimmung ist auf dem Hintergrund von Art. 107 Abs. 1 BGG zu sehen, wonach das Bundesgericht an die Begehren der Parteien gebunden ist und nicht darüber hinausgehen darf.

Dieser Revisionsgrund liegt offensichtlich nicht vor, wurde der Gesuchstellerin doch im bundesgerichtlichen Urteil vom 7. Juni 2017 nicht mehr, sondern weniger zugesprochen, als von ihr beantragt worden war. Da Gemeinde und Kanton den Beschwerdeantrag nicht anerkannt hatten, ist auch die zweite Alternative von Art. 121 lit. b BGG nicht einschlägig.

E. 3

Die Gesuchstellerin beruft sich ferner auf den Revisionsgrund nach Art. 121 lit. d BGG, weil das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt habe.

E. 3.1

Sie macht geltend, in ihrer Stellungnahme vom 26. März 2017 habe sie erwähnt, dass die Liegenschaft schon 2010 gemäss Inserat der Remax vollständig erschlossen und ausgestattet gewesen sei. Die hängigen nachträglichen Baugesuche betrafen lediglich Umgebungsarbeiten und hätten daher keinen Einfluss auf das Umnutzungsgesuch. Sie wirft dem Kanton vor, in seiner Stellungnahme vom 9. März 2017 falsche Aussagen zum Umfang der baulichen Veränderungen bzw. der nachträglichen Baugesuche gemacht zu haben.

Die von der Gesuchstellerin vorgebrachten Argumente wurden jedoch vom Bundesgericht nicht übersehen, sondern in E. 2.1 des Entscheids ausdrücklich referiert. Das Bundesgericht nahm (in E. 2.3) auch die Vorbringen des BVU zur Kenntnis. Es äusserte sich indessen nicht zur Richtigkeit der einen oder anderen Aussage: Das Zwischenergebnis (E. 3.3 a.E.) ist im Konjunktiv verfasst ("auszugehen wäre, wenn..."); in E. 3.4 wird festgehalten, dass es zu den streitigen Fragen keine Feststellungen im angefochtenen Entscheid gebe. Die Sache

wurde daher zur Koordination der Verfahren und neuem Entscheid über das Umnutzungsgesuch an das BVU zurückgewiesen. Die Gesuchstellerin wird Gelegenheit haben, ihre Argumente und Unterlagen zum baulichen Zustand im Jahr 2010 und zu Art und Umfang der seither vorgenommenen baulichen Veränderungen in jenem Verfahren vorzubringen.

E. 3.2

Weiter macht die Gesuchstellerin (in ihrer ersten Revisionseingabe) geltend, das Bundesgericht habe bei seinem Kosten- und Entschädigungsentscheid zu Unrecht angenommen, es seien ihr im vorinstanzlichen Verfahren keine Parteikosten entstanden. Dies treffe nicht zu, da sie am regierungsrätlichen Augenschein anwaltlich vertreten gewesen sei und ihr weitere Auslagen (insbesondere für das Lärmprotokoll der Firma Grolimund) entstanden seien.

Damit ist der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG nicht genügend dargetan und belegt: Zwar reicht die Gesuchstellerin Rechnungen für die geltend gemachten Posten ein. Art. 121 lit. d BGG setzt aber voraus, dass das Gericht "in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat", d.h. die geltend gemachten Umstände müssten bereits aus den Akten des bundesgerichtlichen Verfahrens 1C_464/2016 hervorgegangen und vom Bundesgericht übersehen worden sein. Dies ist auch nicht ansatzweise dargetan.

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Damit wird die Gesuchstellerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.